

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Kreuzstetten, 11. März 2026

Marktgemeinde Kreuzstetten
Bürgermeister Peter Ullmann

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Ihre Stellungnahme zu meinem Antrag gemäß Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 3.3.26 haben Sie meinen Antrag gemäß IFG abgelehnt:

1. **Wird nicht beantwortet, da zum damaligen Zeitpunkt die Vertragsdaten öffentlich abrufbar waren (siehe AGB EVN & Tarif „EVN Gemeindestrom“).**
 - 1.1 Hinweis: Das Sitzungsprotokoll vom 10.12.2024 hat die korrekten Vertragspartner angeführt. Es wird sowohl mit der EVN (Stromlieferant, vollständige Bezeichnung „EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“, umgangssprachlich als „EVN“ hinreichend bekannt) als auch mit der Netz Niederösterreich GmbH (Stromverteilnetzbetreiber) ein Vertrag zur Energieversorgung abgeschlossen. „EVN Netz NÖ“ stellt somit einen korrekten Vermerk im Protokoll dar.
2. **Wird nicht beantwortet, da auch hier sämtliche Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich einsehbar waren (siehe AGB EVN Energievertrieb GmbH & Co KG)**

Ich habe um Übermittlung des Vertrages, der zur Stromlieferung am 10.12.2024 im Gemeinderat beschlossen wurde, ersucht; meine Frage war nicht, wo zum damaligen Zeitpunkt Vertragsdaten abrufbar waren!

EVN Netz NÖ ist Netzdienstleister und kein Stromlieferant. Es ist nicht möglich, mit der Netz NÖ einen Stromliefervertrag abzuschließen, dies ist nur mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG möglich. Ein Vertrag mit der Netz NÖ ist z.B. bei neuen Strom- oder Gasanschlüssen oder bei der Änderung bestehender Anschlüsse erforderlich. Die Netzkosten sind unverhandelbar (die Höhe wird von der E-Control festgelegt) und werden bei der Stromabrechnung ergänzend verrechnet. Der Stromliefervertrag wurde mit Sicherheit nicht mit der Netz NÖ geschlossen.

Ich ersuche nochmals um Übermittlung des vollständigen Stromliefervertrages (jeder Private hat einen schriftlichen Vertrag, ich gehe davon aus, dass auch die Gemeinde einen schriftlichen Vertrag hat) mit der darin angeführten Kündigungsfrist, falls es eine solche aktuell gibt. **Sollte ich die angeforderten Unterlagen nicht bis spätestens 18. März 2026 erhalten, beantrage ich eine Bescheiderlassung.**

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer